

**SATZUNG der
Kanu-Gruppe an der Neuen Oberschule
Braunschweig e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. April 1969 gegründete Verein führt den Namen „Kanu-Gruppe an der Neuen Oberschule Braunschweig e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 2665 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (3) Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V.. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Pflege und die Förderung des Kanusports in allen seinen Zweigen,
 - die Unterweisung und Anhaltung der Mitglieder zu umweltschonender Ausübung des Kanusports,
 - die Mitwirkung beim Erhalt und der Pflege natürlicher und naturnaher Gewässer als Sportstätten des Kanusports und
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn die Streitigkeiten vom erweiterten Vorstand behandelt wurden und nicht beigelegt werden konnten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können Schüler der Neuen Oberschule Braunschweig, diesem Gymnasium oder dem Verein nahe stehende Personen werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist möglich als
 - a. aktives Mitglied
 - b. Jugendmitglied
 - c. Ehrenmitglied
 - d. passives Mitglied.
- (3) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst den Kanusport nicht ausüben.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen; bei Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Aufnahme wird mit der Beschlussfassung nach Absatz 2 wirksam.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres mitzuteilen.
- (3) Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Wer das Ansehen oder das Interesse des Vereins in grober Weise verletzt, kann auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit oder des erweiterten Vorstandes mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Verzug ist und auch nach dritter Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung wird sofort mit dem Beschluss wirksam.
- (4) Widerspruch ist nur gegen einen vom erweiterten Vorstand ausgesprochenen Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses möglich, der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ausschluss durch Beschluss des erweiterten Vorstandes wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist nach Absatz 4 wirksam, wenn kein Widerspruch eingelegt wird. Von der schriftlichen Bekanntgabe an ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes bis zum Ablauf der Einspruchsfrist oder im Falle des Widerspruchs bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

- (1) Höhe und Zahlungsmodus der Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zahlungsaufschub kann nach schriftlichem Antrag an den Vorstand durch diesen gewährt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder bestimmen die Angelegenheiten des Vereins durch Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und die Vereinseinrichtungen nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Hausordnung und die Kanuordnung einzuhalten und Änderungen ihrer Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sie haben sich bei der Ausübung des Kanusports umweltschonend zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder seinem Ansehen schaden könnte.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruhen seine Rechte nach Absatz 1 von der ersten Mahnung an bis zur vollständigen Bezahlung aller ausstehenden Forderungen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der erweiterte Vorstand,
 - c. die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist Ehrenamt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt.
- (2) Änderungen des Vorstandes sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Seine Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftwart,
 - e. dem Wanderwart,
 - f. dem Hauswart,
 - g. dem Bootswart,
 - h. zwei Jugendwarten,
 - i. dem Referenten für Kanusport und Umwelt.
- (2) Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Einladung und Durchführung der Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand geregelt.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist für alle Fragen von wesentlicher Bedeutung zuständig. Er beschließt die Hausordnung und die Kanuordnung. Seine Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu machen.
- (4) Von jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 13 Amtszeit

- (1) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jeder Gewählte kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes innerhalb einer Amtszeit aus, so ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl für dieses Amt zu setzen. Sofern es sich nicht um ein Mitglied des Vorstandes handelt, kann der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen, im erweiterten Vorstand nicht stimmberechtigten Vertreter für das Amt benennen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 16 Absatz 1, sie nimmt die Berichte des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, sie beschließt über die Entlastung, den Haushaltsvoranschlag und die Anträge gemäß Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung gemäß § 12 Absatz 2. Dazu sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Den genauen Termin bestimmt der Vorstand.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes jederzeit einberufen. Auch auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen hat ein Mitglied des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes lädt zu einer Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben ein und gibt gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt.
- (6) In dringenden Fällen darf auf Beschluss des erweiterten Vorstandes die in Absatz 5 vorgeschriebene Frist bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Tagesordnung darf dann nur solche Punkte enthalten, die zur Behandlung des dringenden Falles unbedingt erforderlich sind.
- (7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung mitzuteilen und werden von diesem auf die Tagesordnung gesetzt. Später eingehende oder nicht begründete Anträge dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eingegangene Anträge sind mit Begründung und mit der ggfs. geänderten Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung nötig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (10) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Feststellen der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Wahl eines Protokollführers
 - c. Rechenschaftsbericht des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung

- e. ggf. Neuwahlen zum erweiterten Vorstand
- f. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- g. Wahl zweier Kassenprüfer.

- (11) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu machen ist.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach § 14 dieser Satzung frist- und formgerecht erfolgt ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, wenn das Stimmrecht nicht nach § 7 Absatz 5 oder § 9 Absatz 4 ruht.
- (3) Zur Ausübung dieses Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss zu jeder Mitgliederversammlung erneut erfolgen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 16 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- (2) Bei der Wahl der Jugendwarte sind nur Jugendmitglieder nach § 4 Absatz 3 stimmberechtigt.
- (3) In den erweiterten Vorstand kann jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 15 Absatz 2 gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.
- (4) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
- (5) Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Vorgesetzten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung nur ändern, wenn mit der Einladung Art und Umfang der Änderungen bekannt gegeben und die im § 14 genannten Fristen eingehalten wurde. Dringlichkeitsanträge nach § 14 Absatz 8, die zu einer Satzungsänderung führen sollen, sind nicht zulässig.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung.
- (3) Änderungen der Satzung sind unverzüglich zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck mit Frist gemäß § 14 Absatz 5 einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Kanusports.

§ 19 Haftung

- (1) Verein oder Erweiterter Vorstand haften nicht für die bei Veranstaltungen oder Übungen aller Art eintretenden Unfälle, Sachbeschädigungen oder Diebstähle.

§ 20 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.02.1992 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Fassungen der Satzung verlieren damit ihre Gültigkeit.

.....
In Kraft getreten mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig am 08.04.92